



Brüssel, den 17. Januar 2024
(OR. en)

5277/24

LIMITE

CORLX 29
CFSP/PESC 39
COMET 6
COTER 10
FIN 31

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	Beschluss und Verordnung des Rates zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads unterstützen, erleichtern oder ermöglichen

1. Angesichts der Schwere der jüngsten Angriffe auf Israel und der Notwendigkeit, die gewaltsamen Aktionen, die den Frieden und die internationale Sicherheit bedrohen, zu bekämpfen, ist es angezeigt, einen speziellen Rahmen für restriktive Maßnahmen gegen jede Person oder Organisation zu schaffen, die für gewaltsame Aktionen im Namen oder zur Unterstützung der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihads (PIJ) verantwortlich ist.
2. Am 10. Januar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, vorgelegt (Dok. 5271/24). Am selben Tag haben die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter einen gemeinsamen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, vorgelegt (Dok. 5274/24 + ADD 1). Am 12. Januar 2024 hat der Hohe Vertreter dem Rat einen überarbeiteten Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorgelegt (Dok. 5271/24 REV 1).

3. Die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) hat am 16. Januar 2024 im Wege einer schriftlichen Konsultation Einvernehmen über den Wortlaut des Entwurfs des Beschlusses des Rates und des Entwurfs der Verordnung des Rates erzielt.
4. Der AStV wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den Entwurf des Beschlusses des Rates und den Entwurf der Verordnung des Rates zu bestätigen;
 - in Anbetracht der Dringlichkeit und gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Rat das schriftliche Verfahren anwendet, um
 - den Beschluss des Rates zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5273/24) anzunehmen;
 - die Verordnung des Rates zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5275/24) anzunehmen;
 - die im Amtsblatt (Reihe C) zu veröffentlichenden Mitteilungen (siehe Anlagen I und II) zu billigen.

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, unterliegen

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschossen, dass diese Personen in die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 16. September 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

⁺ ABL.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 5273/24 einsetzen.

⁺⁺ ABL.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 5275/24 einsetzen.

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Gruppen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ über restriktive Maßnahmen gegen diejenigen, die gewaltsame Aktionen der Hamas und des Palästinensischen Islamischen Dschihad unterstützen, erleichtern oder ermöglichen, unterliegen

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und die Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 5273/24 einsetzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 5275/24 einsetzen.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 5273/24 einsetzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 5275/24 einsetzen.

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates⁺ und der Verordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates⁺⁺ erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 5273/24 einsetzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 5275/24 einsetzen.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für den Beschluss in Dokument 5273/24 einsetzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Veröffentlichungsangaben für die Verordnung in Dokument 5275/24 einsetzen.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identifizierungsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.
